

Antrag Nr. 27

der Fraktion sozialdemokratischer Gewerkschafter:innen
an die 177. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer
am 5. Dezember 2024

Die Mogelpackungen und „Shrinkflation“ gezielt bekämpfen!

Immer mehr Konsument:innen beschwerten sich, weil übergroße Packungen mehr Inhalt versprechen, als dann tatsächlich vorhanden ist. Der Vergleich von Preis und Leistung über ähnliche Produkte wird durch sogenannte Mogelpackungen erheblich erschwert. Verpackungen, die den Konsument:innen mittels überdimensionierter Größen eine nicht vorhandene Füllmenge vortäuschen, müssen wirksam verhindert werden, damit nicht viel Geld für viel Luft bezahlt werden muss. Die wettbewerbsrechtlichen Möglichkeiten, gegen Irreführungen von Konsument:innen vorzugehen, sind momentan nicht ausreichend. Der ökologische Schaden, den unnötiges Verpackungsmaterial verursacht, ist dabei nicht zu vernachlässigen.

Ein weiteres Problem: Bei einer Vielzahl an Produkten wird die Füllmenge von Packungen laufend reduziert. Konsument:innen fühlen sich durch den geringeren Packungsinhalt bei gleichen Preisen (und auch gleichbleibenden Packungsgrößen) berechtigterweise massiv getäuscht. Man nennt das „Shrinkflation“. Daraus resultieren auch kaum erkennbare Preissteigerungen. „Shrinkflation“ belastet verstärkt einkommensschwache Haushalte, weil der größte Anteil des Haushaltseinkommens für Lebensmittel ausgegeben werden muss.

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert daher die im Parlament vertretenen Parteien auf, klare und praktikable gesetzliche Regelungen zu schaffen, wieviel Luft verpackt werden darf und ab wann Hersteller von Mogelpackungen mit Konsequenzen rechnen müssen. Um Konsument:innen ausreichend vor Irreführungen durch nicht erkennbare Füllmengen-Änderungen zu schützen, sollte ein verpflichtender, auffälliger Änderungsvermerk zur Füllmengen-Änderung auf der Vorderseite des Produktes vorgeschrieben werden.

Zusätzlich sind die rechtlichen Vorgaben zur Preis- und Grundpreisauszeichnung nachzuschärfen, zumal die verwendeten Schriftgrößen praktisch kaum lesbar sind. Die seit 2021 geltenden „Leitlinien“ sind nicht verbindlich und sehen für Verkaufspreise eine Mindestgröße von 8 Millimeter und für Grundpreisangaben mindestens 4 Millimeter vor. Bei elektronischen Preisauszeichnungen sollte die Möglichkeit zu einer vergrößerten Darstellung des Preises und des Grundpreises Zulassungsbedingung sein, etwa wenn man das digitale Preisschild berührt.

Angenommen <input checked="" type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input checked="" type="checkbox"/>	Mehrheitlich <input type="checkbox"/>
--	------------------------------------	------------------------------------	--	---------------------------------------